

Handelsnachrichten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **53 (1946)**

Heft 11

PDF erstellt am: **16.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Handelsnachrichten

Wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland. Der Bundesrat hat am 18. September 1946 der Bundesversammlung den gewohnten Bericht über seine wirtschaftlichen Maßnahmen dem Ausland gegenüber erstattet. Wir geben die wichtigsten Teile dieses Berichtes im Auszug wieder unter besonderer Berücksichtigung der Ausfuhr von Textilwaren und mit Ergänzungen, die sich auf die Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe beziehen.

Was Belgien und Luxemburg anbetrifft, so hatte der auf die Abmachung vom 14. März 1946 sich stützende Warenverkehr eine solche Entwicklung genommen, daß das Programm der gegenseitigen Lieferungen stark überschritten wurde, so daß nicht nur der von der Schweiz gewährte Währungskredit von 50 Millionen Fr. nicht in Anspruch genommen wurde, sondern auch bedeutende Zusatzkontingente für die Ein- und Ausfuhr bewilligt werden konnten. Die Verhältnisse haben sich allerdings inzwischen völlig geändert, so daß das im Bericht des Bundesrates noch nicht erwähnte neueste belgisch-schweizerische Abkommen die Kontingente im allgemeinen wieder auf den ursprünglich festgesetzten Betrag zurückschraubt. Ob es wiederum möglich sein wird, nachträglich diese Kontingente zu erhöhen, hängt vom Ausmaße der künftigen Ausfuhr belgischer Waren in die Schweiz ab.

Am 1. August 1946 wurde ein Handelsabkommen mit Frankreich unterzeichnet, dessen Dauer auf ein Jahr bemessen ist. Die Kontingente für die sogen. traditionelle Ausfuhr nach Frankreich, zu der insbesondere auch Gewebe gehören, konnten ungefähr in bisherigem Umfang aufrecht erhalten werden, haben aber, soweit es sich um Kunstseiden- und Zellwollgewebe handelt, eine neue Regelung in dem Sinne erfahren, daß der größte Teil der Ware in die französischen Protektorate und Kolonien geliefert werden muß. Der von der Eidgenossenschaft Frankreich gewährte Vorschuß wurde von 250 auf 300 Millionen Fr. erhöht.

Mit Großbritannien wurde am 12. März 1946 ein Zahlungsabkommen getroffen, das für drei Jahre Geltung haben soll. Die Schweiz gewährte einen Vorschuß von 260 Millionen Fr. als Gegenwert von 15 Millionen Pfund und übernahm überdies die Kursgarantie. Im Bericht wird ausdrücklich erwähnt, daß dem Abkommen nicht nur wirtschaftliche, sondern auch politische Bedeutung beizumessen ist. Die Vereinbarung erstreckt sich auf das gesamte Sterlinggebiet ohne Kanada und Neufundland, aber mit Einschluß von Ägypten, Irak und Island. Bei der Aufstellung von Kontingentslisten setzte Großbritannien der Einfuhr von sogen. Luxuswaren Widerstand entgegen, hat sich aber bereit erklärt, die bisher der Schweiz gegenüber andern Ländern befolgte Zurücksetzung sowohl bei der Einfuhr wie auch bei der Ausfuhr aufzuheben. Inzwischen läßt Großbritannien die Einfuhr bedruckter kunstseidener Gewebe im Ausmaße von 20% der Bezüge an solcher Ware in den Vorkriegsjahren zu. Der Ueberbrückungskredit ist trotz der bedeutenden Lieferungen britischer Erzeugnisse nach der Schweiz annähernd erschöpft, so daß die Ausfuhr nach dem gesamten Sterlinggebiet eine Neuordnung im Sinne einer gewissen Beschränkung erfahren wird. Diese bedauerlichen Verhältnisse sind im wesentlichen bedingt durch die außerordentlich große Zahl englischer Reisenden in die Schweiz, denen für jede erwachsene Person 75 Pfund und für jedes Kind 40 Pfund zur Verfügung gestellt werden.

In einem Protokoll vom 17. April 1946 wurde der gegenseitige Warenverkehr mit Dänemark für 8 Monate festgelegt. Erwähnenswert dabei ist, daß auch Gewinne aus Handelsgeschäften, wobei in erster Linie an Transit-handelsgewinne gedacht ist, zur Ueberweisung über den dänisch-schweizerischen Clearing zugelassen werden. Für

Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe wurde ein ausreichendes Kontingent vereinbart und in einer neuen Zusatzübereinkunft eine Ueberschreitung des ursprünglichen Kontingentes vereinbart. In den seither stattgefundenen Unterhandlungen mit Dänemark hat sich jedoch gezeigt, daß die Regierung des Landes nunmehr weniger Wert auf die Lieferung von Textilwaren als von Maschinen und anderen schweizerischen Erzeugnissen legt. Die dänische Kundschaft denkt darüber natürlich anders.

Das Abkommen vom 7. Juli 1945 mit Spanien wurde bis zum 31. Dezember verlängert. Bis Ende April entwickelte sich der Güteraustausch in befriedigender Weise, doch ging in den letzten Monaten die Einfuhr aus Spanien sehr stark zurück, so daß Unterhandlungen für den Abschluß eines neuen Abkommens noch nicht zum Ziele geführt haben. Inzwischen wird auch für seidene und kunstseidene Gewebe die Ausfuhr nach Spanien im Rahmen eines kleinen Kontingentes und unter Zuhilfenahme von Exportprämien ermöglicht.

Was Italien anbetrifft, so haben die alliierten Mächte ihre Einsprache gegen die im schweizerisch-italienischen Zahlungsabkommen vom 10. August 1945 vorgesehene Amortisation der alten Clearingguthaben endlich zurückgezogen. Der Weg für die Aufnahme von Verhandlungen ist damit offen, doch ist noch kein neues Abkommen getroffen worden. Der Verkehr vollzog sich bisher auf dem Wege von Privatkompensationen, doch wurden für gewisse italienische Lieferungen, zu denen insbesondere die Kunstseiden- und Seidengewebe gehören, auch Zahlungen in Dollars, die aus schweizerischen Exporten anfallen, bewilligt. Auf dieser Grundlage hat sich ein bedeutender Einfuhr- und Transitverkehr mit Italien entwickelt.

Der Bericht des Bundesrates gibt ferner Auskunft über die Zahlungs- und Warenabkommen die mit Bulgarien, Deutschland, Finnland, Griechenland, Jugoslawien, den Niederlanden, Norwegen, Oesterreich, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, die Türkei und Rußland abgeschlossen wurden. Angesichts der geringen Bedeutung, die diesen Ländern zurzeit für den Absatz schweizerischer Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe zukommt, kann auf eine Wiedergabe und Besprechung der betreffenden Ausführungen verzichtet werden.

Schweizerische Aus- und Einfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll-, Mischgeweben und Bändern:

	Neun Monate Januar—September			
	1946		1945	
Ausfuhr:	q	1000 Fr.	q	1000 Fr.
Gewebe	42 670	188 458	16 249	62 488
Bänder	1 934	10 938	1 032	4 912
Einfuhr:				
Gewebe	4 796	14 118	322	919
Bänder	11	100	0,3	4

Die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Mischgeweben zeigt im September mit 4237 q im Wert von 17,9 Millionen Franken den beiden Vormonaten gegenüber einen starken Rückschlag. Es sind von den großen Abnehmern namentlich Schweden, Belgien und die Südafrikanische Union, die beträchtliche Minderbezüge aufweisen, wobei für Schweden sich die Unsicherheit der Zahlungen geltend macht und für Belgien die Mitte September eingesetzte Ausfuhrsperrung zum Ausdruck kommt. In Zukunft wird mit einer Einschränkung der Absatzmöglichkeiten in Belgien und in den Ländern des Sterlingblocks gerechnet werden müssen und da auch bei Schweden für neue Geschäfte eine Zurückhaltung geboten ist, so ist ein weiterer Abstieg der Ausfuhrmengen und -Werte unvermeidlich. Die Ausfuhr nach Belgien wird im Rahmen eines neuen und allerdings gänzlich unzureichenden Gesamtkontingentes wieder aufgenommen

werden können, nach Zuteilung der Kontingente an die einzelnen Firmen durch die Kontingentsverwaltungsstellen. Was Schweden anbetrifft, so muß das Ergebnis der zurzeit in Stockholm geführten Unterhandlungen, die sich ausschließlich auf finanzielle Fragen beziehen, abgewartet werden.

In der Zusammensetzung der Ausfuhr hat sich den Vormonaten gegenüber wenig geändert, es sei denn, daß die Zellwollgewebe im Verhältnis etwas zugenommen haben, die Kunstseiden- und die mit Kunstseide gemischten Gewebe dagegen gegen früher etwas zurücktreten, so daß die von der Sektion für Textilien zugelassene Monatsausfuhr von 1500 q für den Monat September ausgeht. Ein leichter Rückgang läßt sich auch für die seidenen Gewebe und Tücher feststellen.

Einem Rückschlag der Ausfuhr schweizerischer Gewebe steht ein Aufstieg der Einfuhr ausländischer Ware gegenüber, wenn auch der Monat September weniger große Mengen und Werte aufweist als der Monat August. Italien hat für die ersten neun Monate des laufenden Jahres mit 2842 q im Wert von 8,9 Millionen Franken mehr als die Hälfte der Gesamteinfuhr bestritten und die Bezüge aus Frankreich sind mit 458 q im Wert von 2,2 Millionen Franken schon ansehnlich. Der Bezug ausländischer Ware ist zur Deckung des außerordentlich großen schweizerischen Bedarfes notwendig, wird jedoch durch die verhältnismäßig hohen ausländischen Preise und namentlich durch die Vorschriften der Eidgen. Preiskontrollstelle, die die Anrechnung dieser Preise für den Verkauf von Ware im Inland nicht zuläßt, beeinträchtigt.

Erteilung von Ausfuhrbewilligungen. In einer im Schweiz. Handelsamtsblatt vom 14. Oktober erschienenen amtlichen Veröffentlichung macht die Sektion für Ein- und Ausfuhr in Bern darauf aufmerksam, daß ihr täglich Ausfuhrgesuche eingereicht werden, denen nicht entsprochen werden könne, weil die erforderlichen Kontingente nicht mehr zur Verfügung stehen. Da die Verhältnisse in bezug auf die Ausfuhrmöglichkeiten sich fortwährend ändern, so könne auf Grund des Abschlusses von Kontrakten und der Versandbereitschaft von Waren allein, selbst wenn es sich um besonders angefertigte Erzeugnisse handle, kein Anspruch auf Erteilung der Ausfuhrbewilligung abgeleitet werden; dies treffe auch zu, wenn schon ausländische Einfuhrbewilligungen vorliegen oder eröffnete Akkreditive verfallen. Um die damit verbundenen Nachteile zu vermeiden, wird den Ausfuhrfirmen empfohlen, keine Verkaufsabschlüsse mit ausländischen Kunden zu tätigen, ohne sich vorher bei der Sektion für Ein- und Ausfuhr darüber erkundigt zu haben, ob die erforderliche Ausfuhrbewilligung erteilt oder in Aussicht gestellt werden kann.

Zu dieser Verlautbarung, die sich in erster Linie an Exportfirmen richtet, die nicht Berufsverbänden angehören und von diesen beraten werden, wäre zu bemerken, daß die Sektion für Ein- und Ausfuhr wohl darüber Auskunft geben kann, ob die Ware sofort oder in einem sehr kurzen Zeitraum zur Ausfuhr zugelassen wird oder nicht, nicht aber, wie sich die Verhältnisse nach einiger Zeit gestalten werden. Handelt es sich also um noch anzufertigende Ware, so wird wie die Erfahrung zeigt, auch diese Amtsstelle keine unbedingte Zusicherung geben können.

Ausfuhr nach Belgien. Das schweizerisch-belgische Wirtschaftsabkommen vom Jahr 1945 hatte für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben verhältnismäßig kleine Kontingente vorgesehen. Angesichts der über Erwartungen hinausgehenden Lieferungen belgischer Ware in die Schweiz konnten jedoch die schweizerischen Behörden in eine Ueberschreitung des ursprünglichen Kontingentes einwilligen und sie haben in der Folge Zusatzkontingente in bedeutendem Ausmaße bewilligt. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse geändert, indem die belgische Ausfuhr nach der Schweiz infolge anderweitiger Verpflichtungen Belgiens zurückgeht

und Belgien für die Auslagen seiner zahlreichen Angehörigen, die in die Schweiz reisen, wie auch für den Zinsendienst aufkommen muß. Unter solchen Umständen ist im neuen schweizerisch-belgischen Wirtschaftsabkommen vom September 1946 zwar wiederum ein bescheidenes Kontingent für die Ausfuhr von Seiden-, Kunstseiden-, Zellwoll- und Baumwollgeweben festgesetzt worden, doch ist bis auf weiteres von Zusatzkontingenten nicht mehr die Rede, so daß die von vielen Hunderten schweizerischer Firmen mit Belgien getätigten Geschäfte sich nicht mehr in absehbarer Zeit werden abwickeln lassen. Zunächst ist sogar eine eigentliche Ausfuhrsperrung eingetreten, bis einmal die im Auftrag der zuständigen Behörden von den beteiligten Berufsverbänden angeordneten Erhebungen und Kontingentszuteilungen durchgeführt sein werden.

Ausfuhr nach Dänemark. Die in der letzten Nummer der „Mitteilungen über Textilindustrie“ erwähnten Unterhandlungen zwischen der Schweiz und Dänemark haben am 15. Oktober zu einem Zusatzabkommen geführt, das sofort in Kraft getreten ist. Für Seiden-, Kunstseiden- und Zellwollgewebe ist in dieser Vereinbarung ein zusätzliches Kontingent von 1 Million dän.Kr. aufgenommen worden, das jedoch, durch die seit August 1946 erteilten Kontingentsvorschüsse schon stark in Anspruch genommen ist.

Dänemark folgt nunmehr dem Beispiel Schwedens, indem es ebenfalls die Preise der aus dem Auslande eingeführten Gewebe einer Prüfung unterwirft. Dabei haben allerdings, im Unterschied zu Schweden, Unterhandlungen in bezug auf die Festsetzung von Höchstpreisen nicht stattgefunden und es scheint, daß die dänischen Behörden jeweils von Fall zu Fall Stellung nehmen. Eine solche Beeinträchtigung des Geschäftes ist umso unangebrachter, als die der Schweiz geforderten Preise für dänische Erzeugnisse außerordentlich hoch sind.

Ausfuhr nach Oesterreich. Am 1. Oktober 1946 ist ein Handelsvertrag mit Oesterreich in Kraft getreten, der den ausschließlichen in Schweizerfranken vor sich gehenden Zahlungsverkehr regelt. Die vor dem Inkrafttreten dieser Vereinbarung beidseitig genehmigten Kompensationsgeschäfte werden noch in der ursprünglich vorgesehenen Weise abgewickelt. Wertkontingente für die einzelnen Warenkategorien sind nicht festgelegt, so daß die schweizerischen Ausfuhrmöglichkeiten in erster Linie von der Entwicklung der Einfuhr aus Oesterreich abhängen. Die mit dem Vorarlberg und dem Tirol schon seit langem getroffenen Sondervereinbarungen werden durch den Vertrag nicht berührt.

Ausfuhr nach den Ländern des Sterlingblocks. Die Ausfuhr von Geweben nach den Ländern des Sterlingblocks, als welche zurzeit als Großabnehmer in erster Linie die Südafrikanische Union, Ceylon und Britisch-Indien zu nennen sind, vollziehen sich ebenfalls auf Grund schweizerischer Kredite. Diese sind namentlich infolge der außerordentlich großen Zahl von Engländern, die die Schweiz aufsuchen, derart in Anspruch genommen worden, daß nunmehr die Ausfuhr von Waren nach den sogen. Sterlingländern einer Regelung und wohl auch einer Einschränkung unterworfen werden muß. Die an diesem Geschäft beteiligten Ausfuhrfirmen sind durch ihre Berufsverbände über die Verhältnisse unterrichtet worden.

Höchstpreise für Baumwoll- und Zellwollgarne. Die Eidgen. Preiskontrollstelle hat mit Verfügung Nr. 439 A/46 vom 10. Oktober 1946 neue Höchstpreise für Baumwollgarne, Zellwollgarne und Mischgarne festgesetzt. Die in der Verfügung vom 10. September 1945 aufgeführten Preise sind damit hinfällig geworden. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen werden auch die Zwirnzuschläge und Zwirnhöchstpreise neu geregelt.

Warenumsatzsteuer auf Verpackungsmaterialien. Der Artikel „Die Besteuerung von Verpackungsmaterialien in der Textilindustrie durch die Warenumsatzsteuer“ von F. H. in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ hat sicher großes Interesse gefunden, denn die Verfügungen im Merkblatt Nr. 14 der Eidgen. Steuerverwaltung sind wirklich zum größten Teil unverständlich. Es ist schon so, daß unsinnige organisatorische Vorgehen getroffen werden müßten, wollte man in jedem Betriebe die verschiedenen Kategorien Packmaterialien aufteilen und auseinanderhalten. Wir vermuten sehr, daß der Fiskus zum vornherein damit rechnet, daß die meisten Betriebe es vorziehen werden, den Verbrauchersatz auf sämtlichen Materialien zu berappen, als die nötigen Kontrollen zu führen.

Was mir aber an der ganzen Angelegenheit noch viel schwerwiegender scheint, ist der Umstand, daß wir es nach den neuen Richtlinien mit einer ausgesprochenen Doppelbesteuerung der Verpackungsmaterialien zu tun haben. Wieso Doppelbesteuerung, so wird die

Steuerverwaltung fragen. Nun, es ist mir keine einzige Firma bekannt, die ihre Verpackungsmaterialien nicht als Fabrikationsspesen verdeckt oder offen auf den Käufer überwälzt. Die Kosten sind also in den weitaus überwiegenden Fällen im Fertigprodukte inbegriffen und die WUST dafür wird zusammen mit derjenigen für die eigentliche Ware vom Verbraucher getragen. Wenn der Grossist außerdem die 4% auf den Packungsmitteln zu zahlen hat, so liegt es doch auf der Hand, daß für den gleichen Artikel — eben die verwendeten Schnüre, Packpapiere, Etiketten usw. — die WUST zweimal bezahlt werden muß. Aus diesem Umstande zieht der Fiskus meines Erachtens den Hauptvorteil der Neuregelung. Der Entscheid, ob das richtig ist, möchte ich dem Leser und denjenigen über die gesetzlichen Grundlagen den Rechtsgelehrten überlassen. Meine persönliche Meinung ist die, daß hier etwas nicht in Ordnung ist (gelinde ausgedrückt!). Vorläufig scheint die Sache ohne große Opposition geschluckt worden zu sein, aber vielleicht läuft das Faß doch einmal über...! Schnipp.

Industrielle Nachrichten

Schweiz

Ausrüstindustrie. Der Verband der Schweiz. Textilveredlungsindustrie in Zürich hat für die Tarife der Gruppe 4 (Gewerbe ganz oder teilweise aus Zellwolle oder Kunstseide), Gruppe 5 (Gewebe ganz oder teilweise aus Seide) und Gruppe 6 (Gewebe der Grob- und Mittelfeinweberei aus Baumwolle, Zellwolle oder Kunstseide) neue Vorschriften in bezug auf die Mengenzuschläge und -Rabatte erlassen. Die neuen, mit der Notwendigkeit der Einführung von Rationalisierungsmaßnahmen begründeten Vorschriften sind am 1. Oktober 1946 in Kraft getreten.

100 Jahre Seidentrocknungs-Anstalt Zürich. Die Seidentrocknungs-Anstalt gehört, wie auch die Textilfachschule Zürich, zu den für die schweizerische Seidenindustrie unentbehrlichen Unternehmungen, die denn auch seinerzeit von der Industrie gegründet und seither von ihr über alle Schwierigkeiten hinweg durchgehalten worden sind. Sieht nun die in die Textilfachschule Zürich umgestellte ehem. Zürcherische Seidenwebschule auf eine Lebensdauer von 65 Jahren zurück, so konnte die Seidentrocknungs-Anstalt am 22. Oktober die Feier ihres 100jährigen Bestandes begehen. Es geschah dies in einem einfachen, aber doch würdigen Rahmen, wobei in erster Linie auf die von der Anstalt herausgegebene und von Herrn Dr. Hans Jenny verfaßten Festschrift hingewiesen sei, die an anderer Stelle der „Mitteilungen über Textilindustrie“ besprochen wird.

Es waren Mitglieder alter Zürcher Seidenfamilien, die seinerzeit die Seidentrocknungs-Anstalt ins Leben gerufen haben, nach dem Unternehmungen solcher Art schon vorher in Lyon, Turin und Mailand bestanden hatten. Die Umsätze, die ursprünglich bescheiden waren, haben sich im Laufe der Jahre in Uebereinstimmung mit der Entwicklung der schweizerischen Seidenindustrie und des Handels gewaltig vergrößert und schon vor 60 Jahren eine Million Kilogramm überschritten. Die im Jahre 1929 einsetzende allgemeine wirtschaftliche Krise, von der die Zürcherische Seidenindustrie besonders hart betroffen wurde, hat auch zu einem gewaltigen Rückgang der Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalt Zürich geführt, die, nachdem im Geschäftsjahr 1915/16 eine Höchstziffer von mehr als 2 Millionen Kilo erreicht worden war, im Geschäftsjahr 1942/43 mit 59 000 kg vorlieb nehmen mußte. Seither läßt sich ein erfreulicher Aufstieg verzeichnen, so daß die Anstalt mit guten Aussichten in das zweite Jahrhundert ihrer Tätigkeit eintritt.

Der Zufall will, daß im Jubiläumsjahr die Räumlichkeiten an der Bärengasse, welche die Seidentrocknungs-

Anstalt während der längsten Zeit ihres Bestehens beherbergte, abgebrochen werden. Dieses Ereignis voraussehend, hat die Seidentrocknungs-Anstalt schon im Jahr 1932 einen Neubau errichtet und bezogen, der es ihr erlaubt hat, ihrer Kundschaft nicht nur die modernsten Hilfsmittel und Apparate zur Verfügung zu stellen, sondern auch, dank der Eingänge aus Mietzinsen, die schlimmsten Krisenjahre zu überwinden.

Das Jubiläum fand durch ein Mittagmahl im Zunfthaus „zur Meisen“ seinen Abschluß, zu dem der Verwaltungsrat sämtliche Aktionäre und Kunden, wie auch Vertreter der dem Unternehmen nahestehenden Seidenverbände eingeladen hatte. Der Präsident des Verwaltungsrates, Herr R. Stehli-Zweifel, gab einen klaren und zusammenfassenden Ueberblick über die Entwicklung der Anstalt und sprach die Hoffnung aus, daß sie ihrem Namen auch in dem Sinne gerecht werden möge, als sie in steigendem Maße Seide zur Prüfung erhalte. Andere Redner gedachten der Leistungen der Direktion, der Angestellten und Arbeiter, die zum hervorragenden internationalen Ruf, den die Seidentrocknungs-Anstalt Zürich stets eingenommen hat, wesentlich beigetragen haben. Mit diesem Ausklang, der an die einst traditionellen „Seidentrocknungs-Essen“ früherer Jahre erinnerte, fand die Jubiläumsfeier einen würdigen Abschluß.

England — Gründung eines Wirtschaftsrates für die Strumpfindustrie. Die Working Party für die Strumpfindustrie hat dem britischen Handelsamt den Vorschlag unterbreitet, einen ständigen Ausschuß der Strumpfindustrie zur Beratung der Regierung und der Industrie in Planungsfragen zu bilden. Ueber die Zusammensetzung bestehen noch Meinungsverschiedenheiten. Ein eingehender Bericht der Working Party weist darauf hin, daß umfassende Modernisierungen in der Strumpfindustrie erforderlich sind. Die mangelhafte Zusammenarbeit der Maschinenfabrikanten beeinträchtigte bisher dieses Erneuerungsprogramm. Von Aufträgen im Werte von 5,4 Mill. Pfund Sterling für 1946/47 entfallen 52% auf den Export. Es muß jedoch damit gerechnet werden, daß Aufträge im Werte von 1,4 Mill. Pfund Sterling bis Ende nächsten Jahres noch nicht ausgeführt werden können. Der Kapitalbedarf sei beträchtlich. Fast 45 Prozent aller Firmen bezeichnen ihre bestehenden Gebäude als unzureichend und ungeeignet. Umfangreiche Neu- und Umbauten seien erforderlich. Zahlreiche Unternehmungen müßten ihr Betriebskapital erhöhen zu Lasten steigender Betriebskosten.